

## **BGer 1B\_446/2017 vom 10. November 2017**

Bundesgericht, 2017-11-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_446\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_446_2017)

FR: TF 1B\_446/2017 du 10 novembre 2017

IT: TF 1B\_446/2017 del 10 novembre 2017

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B\_446/2017

Urteil vom 10. November 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Merkli, Präsident,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A.A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführerin,

vertreten durch Rechtsanwalt Sinan Akay,

gegen

B.A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegner,

vertreten durch Advokat Daniel Bäumlin,

Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft, Grenzacherstrasse 8, Postfach, 4132 Muttenz.

Gegenstand

Strafverfahren; Beschlagnahmebefehl,

Beschwerde gegen den Beschluss des Kantonsgerichts Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, vom 11. September 2017 (470 17 139).

Erwägungen:

Das Kantonsgericht Basel-Landschaft hat mit Beschluss vom 11. September 2017 die Beschwerde von A.A. \_\_\_\_\_ gegen den Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft vom 30. Juni 2017 abgewiesen. Der Beschluss wurde A.A. \_\_\_\_\_ am 6. Oktober 2017 zugestellt.

Mit Eingabe vom 10. Oktober 2017 erhob Rechtsanwalt Sinan Akay namens und mit Vollmacht von A.A. \_\_\_\_\_ beim Kantonsgericht Beschwerde gegen dessen Beschluss.

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2017 überwies das Kantonsgericht die Beschwerde zuständigkeitshalber ans Bundesgericht. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

Die Beschwerde enthält weder Begründung noch Antrag. Sie genügt damit den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Eine begründete Beschwerdeschrift vom 2. November 2017 wurde am 7. November 2017 und damit nach Ablauf der 30-tägigen Beschwerdefrist der Schweizerischen Post übergeben; sie ist unbeachtlich. Es rechtfertigt sich vorliegend, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft und dem Kantonsgericht Basel-Landschaft, Abteilung Strafrecht, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. November 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Merkli

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.